

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 26.06.1997 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 C - Ortskern, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 D - Alzen West, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 E - Alzen Ost, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 FN - Nonnenbacher Weg, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 6 A - Dollendorf, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 8 A Hüngersdorf, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 10 A I Lommersdorf, die 9. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 13 A - Reetz, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 14 A - Ripsdorf, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 16 A - Uedelhoven und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 N - Hohental (alle gem. § 13 BauGB) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB hat folgenden Wortlaut:

- 1) Der 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 C - Ortskern
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 2) Der 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 D - Alzen-West
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 3) Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 E - Alzen-Ost
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 4) Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 FN - Nonnenbacher Weg
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 5) Der 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 6) Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 6 A - Dollendorf
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.

- 7) Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 8 A - Hüngersdorf
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 8) Der 5. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 10 A I - Lommersdorf
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 9) Der 9. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 13 A - Reetz
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 10) Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 14 A - Ripsdorf
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 11) Der 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 16 A - Uedelhoven
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.
- 12) Der 8. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 N - Hohental
- she. Anlage -
wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung wird zugestimmt.

Die o.g. Bebauungspläne einschließlich der Begründungen liegen ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Pläne und der Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 C - Ortskern, 4. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 D - Alzen West, 4. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 E - Alzen Ost, 3. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 FN - Nonnenbacher Weg, 3. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet, 4. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 6 A - Dollendorf, 3. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 8 A - Hüngersdorf, 2. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 10 A I - Lommersdorf, 5. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 13 A - Reetz, 9. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 14 A - Ripsdorf, 2. Änderung; der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 16 A - Uedelhoven, 4. Änderung und der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 N - Hohental, 8. Änderung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Der Satzungsbeschuß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, 16.12.1997


Der Bürgermeister